

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen,
für Landesentwicklung und Heimat



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat
Postfach 22 00 03 · 80535 München

Bayerisches Landesamt für Steuern

Finanzgerichte München und Nürnberg

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Direktion der Staatlichen Lotterieverwaltung

Bayer. Verwaltung der staatl. Schlösser, Gärten und Seen

LfA Förderbank Bayern

Bayer. Hauptmünzamt

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern
- Zentralverwaltung -

Staatliche Kurverwaltung Bad Brückenau
Heinrich-von-Bibra-Straße 25, 97769 Bad Brückenau

Bayer. Landesamt für Steuern	
Dienststelle München	
Eing 05. MAI 2014	
Beil.:	Akt.:

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
24 – P 1700 – 033 – 11130/14

München, 2. Mai 2014
Durchwahl: 089 2306-2255
Telefax: 089 2306-2817
Name: Herr Esperschildt

**Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG)
Übernachtungssteuer bei Reisen mit Übernachtung in Berlin**

**Anlage: Schreiben der Berliner Senatsverwaltung für Finanzen
vom 19. März 2014 (Gz. III G – O 1000-19/2012)**

Auf entgeltliche Übernachtungen in Berlin wird seit dem 1. Januar 2014 eine Steuer in Höhe von 5 % auf den Preis der Übernachtung exklusive Mahlzeiten erhoben. Nicht steuerbar sind jedoch Übernachtungen, die im Rahmen von Reisen mit dienstlicher Veranlassung anfallen, sofern die dienstliche Veranlassung glaubhaft gemacht wird.

Dienstgebäude München
Odeonsplatz 4, 80539 München
Telefon 089 2306-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 3, U 4, U 5, U 6 Odeonsplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Bankgasse 9, 90402 Nürnberg
Telefon 0911 9823-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 1 Nürnberg/Lorenzkirche

E-Mail
poststelle@stmflh.bayern.de
Internet
www.stmflh.bayern.de

Da die Glaubhaftmachung u. a. durch das Ausstellen der Rechnung auf den Arbeitgeber erfolgen kann, wird – auch mit Blick auf die im FMS vom 5. März 2010 (Az. 24 – P 1700 – 033 – 7253/09) angesprochene reisekostenrechtliche Problematik der sog. Arbeitgeberveranlassung, welche auch nur bei einer auf den Dienstherrn bzw. auf die Beschäftigungsbehörde lautende Rechnung unterstellt werden kann – darum gebeten, von dieser Möglichkeit umfassend Gebrauch zu machen.

Da durch die Glaubhaftmachung der dienstlichen Veranlassung der Anfall der Steuer vermieden werden kann, handelt es sich insoweit nicht um notwendige Aufwendungen bzw. Übernachtungskosten im Sinne des Bayerischen Reisekostengesetzes; eine Erstattung ist daher nicht möglich.

Um entsprechende Unterrichtung der Bediensteten und künftige Beachtung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Findeisen
Ministerialrat

Senatsverwaltung für Finanzen



Senatsverwaltung für Finanzen, 12032 Berlin

nur per E-Mail

An die obersten Finanzbehörden aller Bundesländer

An das BMF

Geschäftszeichen:
III G - O 1000-19/2012

Bearbeiter/in:
Klaus-Michael Gromke
III G 22

Dienstgebäude:
Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte
Zimmer: 4096

Telefon: (030) 9024 (924) 10428
Telefax: (030) 9020 (920) 280428

Klaus-Michael.Gromke@senfin.berlin.de
www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 19.03.2014



Keine Berliner Übernachtungsteuer bei Dienstreisen

Sehr geehrte Damen und Herren,

da Berlin ein wichtiges Ziel für Dienstreisen ist, möchte ich Sie über einige Regelungen der seit dem 01.01.2014 geltenden Übernachtungsteuer informieren.

Auf entgeltliche Übernachtungen wird eine Steuer von 5 % auf den Preis der Übernachtung exklusive Mahlzeiten erhoben. Reisen mit dienstlicher Veranlassung sind aber nicht steuerbar. Die dienstliche Veranlassung ist glaubhaft zu machen.

Die Glaubhaftmachung ist bei abhängig Beschäftigten gegeben, sofern die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt wird, die Rechnung unmittelbar durch den Arbeitgeber bezahlt wird oder die Buchung unmittelbar durch den Arbeitgeber erfolgt.

In den übrigen Fällen kann die Glaubhaftmachung durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, aus der der Name und der Sitz des Arbeitgebers und der Zeitraum des Aufenthalts oder durch eine Eigenbestätigung des Übernachtungsgastes, die diese Angaben enthält, hervorgehen. Für die Arbeitgeber- und Eigenbestätigung können die auf der unten angegebenen Internetseite zu findenden Formulare benutzt werden.

Weitere Informationen zur Berliner Übernachtungsteuer finden Sie im Internet unter: <http://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler/faq-steuern/artikel.57911.php>.

Ich rege an, diese Informationen gegebenenfalls auch anderen Dienststellen Ihres Landes mitzuteilen.



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.